

Beilage zum Beobachter Nr. 2.

Samstag, den 4. März 1848.

Stuttgart, 3. März.

Die von Eslingen an die Staatsregierung abgegangene Adresse, von welcher übrigens zu bemerken ist, daß sie vor der Stuttgarter sowohl beschlossen als eingereicht wurde, lautet folgendermaßen:

Hohe Staatsregierung!

Wir erlauben uns der hohen Staatsregierung im Hinblick auf die in Frankreich eingetretenen, in ihren weiteren Folgen noch nicht übersehbaren Ereignisse unsere dringenden Wünsche vorzutragen.

Die revolutionären Vorgänge zu Paris, so wie die jüngsten Vorfälle in Italien geben uns einen höchst eindringlichen Beweis für die geschichtliche Wahrheit, daß reaktionäre Tendenzen der Regierenden als Rückschlag gewaltsame Erhebungen der Völker zur Folge haben und daß Verwicklungen zwischen Völkern und Regierungen, welche in fortgesetzter Verweigerung gerechter Reformen ihren Grund haben, am Ende immer zu heftigen Erschütterungen des ganzen Staates führen.

Indem wir von weiterer Ausführung dieser Erwägung absehen, erwarten wir von der hohen Regierung, daß sie im Interesse der Ruhe unseres Vaterlandes den auf so vielen Landtagen vorgetragenen Beschwerden des Volkes endliche Abhilfe schaffen und vor allem Andern die verfassungsmäßige Pressfreiheit herstellen werde. Wir glauben, daß die gegenwärtige Zeit die Erfüllung der Hauptwünsche des Volks mehr als irgend eine andere erheischt, weil die Herstellung des gestörten Vertrauens durchaus erforderlich ist, wenn wir ohne Bangen in die nächste Zukunft blicken sollen. Wir gehen sichtlich Zeiten schwerer Prüfung entgegen und leider wird sich hierbei erweisen, wie das einzige Organ, das bis jetzt die Einheit Deutschlands vermittelt hat, in Folge seiner einseitigen Zusammensetzung und Wirksamkeit allen Boden im Volk verloren hat. Der deutsche Bund ist von der öffentlichen Meinung längst gerichtet; was er gethan und was er nicht gethan, hat ihm das Vertrauen der Nation entzogen. Hier muß Abhilfe kommen, wenn wir nicht das Vaterland in Gefahr gerathen lassen wollen.

Wir bitten die Regierung, ihren ganzen Einfluß auf halbige Reorganisation des Bundestages durch Beiziehung eines von den Völkern gewählten Parlamentes zu verwenden. Nur von einem volksthümlich erneuerten Bunde können wir uns Heil für Deutschland versprechen.

Eine Einrichtung aber ist es, welche die Zeitumstände am lauteften und dringendsten fordern, und ihre Gewährung liegt in den Händen unserer Regierung allein ohne Mitwirkung der übrigen Bundesglieder. Wir bitten, das von der Verfassungsurkunde versprochene Gesetz über allgemeine Volksbewaffnung, um welches unsere Vertreter auf verschiedenen Landtagen gebeten haben, nunmehr schleunig einzubringen und zu diesem Zwecke die vertagten Stände in möglichst kurzer Zeit wieder einzuberufen. Offenbar ist durch die gewaltsame Veränderung des herrschenden Systems in Frankreich der so lange bestandene europäische Frieden bedroht. Wir sehen zwar mit Bestimmtheit voraus, daß von Seiten des

deutschen Bundes alle und jede Schritte vermieden werden, welche die in der Entwicklung ihrer Freiheit begriffenen fremden Völker in diesen Unternehmungen bedrohen oder stören könnten; wir erwarten dies um so mehr, da man uns nicht zumuthen kann in einem aus solchen Maaßregeln etwa entstehenden Krieg zu Aufrechthaltung und Beschützung eines volksfeindlichen Systems Gut und Blut zu opfern, und da wir befürchten, daß ein gegen Willen und Neigung des Volkes begonnener Krieg nur zu innerem Zwiespalt, mithin zu den traurigsten Folgen für das deutsche Vaterland führen müßte.

Dagegen wird es der staatsmännischen Erwägung der hohen Regierung nicht entgehen, daß bei dem raschen Wechsel der Ereignisse der deutsche Bund auch ohne Veranlassung von seiner Seite in einen Krieg demnächst sich verwickelt sehen kann. Bei dem großen Gewicht, mit welchem sich diese Erwägung im gegenwärtigen Augenblick aufdringt, erfüllt uns die bestehende Wehrverfassung Württembergs mit tiefer Bekümmerniß.

So sehr wir uns auf die bewährte Tapferkeit des stehenden Heeres verlassen, so glauben wir doch, daß stehende Armeen, wie wir sie in Süddeutschland haben, einen genügenden Schutz für das Vaterland nicht gewähren und daß ein solcher nur durch Einführung einer allgemeinen Wehrhaftmachung des Volkes gewährt werden kann. Nur ein Volk kann sich eines andringenden Volkes erwehren.

Wenn wir somit um ungefüante Durchführung einer allgemeinen Wehrverfassung bitten, so sind wir von dem lebhaften Wunsche beseelt, nach den Kräften unseres kleineren Vaterlandes dazu beizutragen, daß das deutsche Volk nach Außen stark, mächtig und seiner großen Weltstellung immer würdiger erscheine und der nahen Gefahr, möge sie von Westen oder Norden herandrohen, enig und gerüstet entgegen trete.

Wir bitten die hohe Staatsregierung, in den hier vorgetragenen Wünschen den Ausdruck eines auf seine Rechte und seine Ehre wachsamem, an seiner Verfassung getreu festhaltenden Volkes zu finden und verharren ehrerbietigst. &c.

Von Reutlingen ging folgende Adresse an den ständischen Ausschuß ab:

Hochpreisllicher Ständischer Ausschuß!

In Erwägung der gefahrdrohenden Schritte, welche in den jüngsten Tagen von Seiten der französischen Nation gegen die deutsche Grenze beschlossen worden sind, glauben wir im gemeinsamen Interesse Deutschlands die gehorsamste Bitte an den ständischen Ausschuß richten zu müssen, daß er der ihm nach §. 188. der Verfassungs-Urk. obliegenden Verpflichtung gemäß, mit allen ihm zu Gebot stehenden gesetzlichen Mitteln bei der hohen Staatsregierung auf schleunigste Einberufung der Stände drängen möge.

Ehrerbietigst &c.

Reutlingen, den 29. Februar 1848.

Da durch Verordnung vom 1. März das Gesetz über die Pressfreiheit vom 30. Januar 1817 wieder in Wirkung gesetzt ist, lassen wir hier den Inhalt dieses Gesetzes folgen:

7PA

Gesetz über die Pressefreiheit,

d. d. 30. Januar 1817.

W i l h e l m.

Wir haben, um der freien Mittheilung der Gedanken und Einsichten durch den Druck, keine andere Schranken, als die durch das Verbot der Gesetze bedingten, entgegenzusetzen, und dadurch Unsern Unterthanen einen Beweis Unserer Gesinnungen und Unseres Vertrauens, daß diese Freiheit nicht werde mißbraucht werden, zu geben, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths beschloffen, und verordnen hiedurch:

§. 1. Alle bisher erlassenen Gesetze und Verordnungen, welche die Druck- und Lesefreiheit, überhaupt die Ausübung des Polizeirechts über Bücher, Zeitschriften und Zeitungen betreffen, sind durch gegenwärtige Verordnung aufgehoben.

§. 2. Es ist daher erlaubt, alles ohne Censur drucken zu lassen und alles Gedruckte zu verbreiten, dessen Inhalt nicht durch gegenwärtiges Gesetz oder künftig im verfassungsmäßigen Wege erlassene Gesetze für ein Verbrechen oder Vergehen erklärt wird.

§. 3. Das Verbot der Verbreitung von Druckschriften wird durch Rücksichten auf Religion, Kirche und Sittlichkeit, auf die Sicherheit der Staaten, auf die Ehre des Regenten, auswärtiger Regierungen und der Privaten bestimmt.

§. 4. Es darf zwar Jeder seine Ansichten und Ueberzeugungen im Gebiete der Religion durch den Druck bekannt machen, jedoch nur in dem ernstlichen Tone, der dem Forscher nach Wahrheit geziemt, mit Beobachtung der der Gottheit schuldigen Ehrfurcht, und mit sorgfältiger Vermeidung alles dessen, woraus sich auf die Absicht schließen läßt, Subjecte und Gegenstände, die für heilig gehalten werden, den Lehrbegriff oder einzelne Glaubenslehren einer im Staate anerkannten Kirche, der Verachtung oder Lächerlichkeit aussetzen zu wollen. Auch bleiben überdies Kirchenmitglieder wegen ihres Vortrages in Druckschriften in Hinsicht auf den bestehenden Lehrbegriff ihrer Kirche den ihnen vorgesetzten kirchlichen Behörden verantwortlich.

§. 5. Zu Aufrechthaltung der Sittlichkeit wird jede Form des gedruckten Vortrages über moralische Gegenstände, welche eine bössliche Absicht des Schriftstellers verräth, andere zu Verbrechen und Lastern, welche als solche vom Staat und Kirche anerkannt werden, anzureizen, für eine unerlaubte Handlung erklärt. Auch ist das öffentliche Aufstellen von unzüchtigen Schriften und Bildern verboten.

§. 6. So wenig der Druck und die Bekanntmachung der in einem ruhigen Tone angestellten Betrachtungen und Erörterungen über Staats-Verfassungen überhaupt, und die Landes-Verfassung insbesondere, sowie der Wünsche für Verbesserungen und für die Abhülfe der Beschwerden jeder Art, verboten sind, so sehr gehört doch der Aufruf in Druckschriften zur Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit, zu Aufruhr und Empörung, überhaupt zu jeder gewaltsamen Aenderung der Verfassung, unter die schweren Verbrechen; ebenso

§. 7. Jeder Angriff auf die Ehre des Staats-Oberhauptes, seiner Gemahlin und Familie, in Büchern, Schriften und Bildern.

§. 8. Die Ehre und der gute Name von Privaten darf weder mittelbar noch unmittelbar in Druckschriften angetastet werden. Unter dem besonderen Schutze der Regierung stehen diefalls die Staats-Diener, sowie die Versammlung der Landstände. Schon jede wahrheitswidrige Erzählung von Thatfachen, welche die Amtsführung von beiden betreffen, ist ein abendungs-werthes Vergehen.

§. 9. Auch darf, bei scharfer Ahndung, die Ehre auswärtiger Regenten und Regierungen in gedruckten Blättern, Schriften und Büchern nicht gekränkt werden.

§. 10. Kein Staatsdiener darf die Notizen, die er amtlich erhalten hat, und die er nicht, erweislichermassen, auch aus nicht amtlichen Quellen schöpfen kann, ohne Erlaubniß seines Vorgesetzten, durch den Druck bekannt machen.

§. 11. Obgleich unter vorausgesetzter Beobachtung dieser Verordnung, auch Zeitungen und politische Zeitschriften ohne Censur gedruckt werden können, so behält sich die Landes-Regierung doch bevor, in außerordentlichen, namentlich in Kriegszeiten, eine Censur, jedoch nur auf die Dauer der außerordentlichen Umstände, und nur für Zeitungen und für diese Art von Zeitschriften anzuordnen.

§. 12. Die von den Landständen veranstalteten, oder in ihrem Namen und mit ihrer Genehmigung herausgegebenen Druckschriften, es mögen landständische Verhandlungen oder Deductionen von Rechten seyn, sind keiner Censur, wohl aber obigen, die Pressefreiheit beschränkenden Verordnungen unterworfen.

§. 13. Die Uebertretungen der obigen Verordnungen von §. 3-9 sind als Verbrechen und Vergehen anzusehen. Sie werden nach Maßgabe sowohl der gemeinrechtlichen Verordnungen, als der vaterländischen Gesetze über Blasphemie, Profanation des Heiligen, Hochverrath, Landesverrath, Verbrechen der beleidigten Majestät, Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit und Injurien, nach dem Verhältnisse der höheren oder niederen Schädlichkeit, des größern oder geringern Grades von Vorsatz oder Schuld, und dem hiernach sich bestimmenden Ermessen des Richters bestraft.

§. 14. Staats-Diener, welche gegen das Verbot §. 10. handeln, werden mit Verweisen, Geld-, Arrest-, Festungs-Strafen, die nach Beschaffenheit des Vergehens bis zur Dienst-Entsetzung gesteigert werden können, bestraft.

§. 15. Für jede Druckschrift ist der Verfasser zuerst verantwortlich und strafbar, auch Andere sind es nach dem Grade ihrer Theilnehmung.

§. 16. Der Verfasser hat keine Verbindlichkeit, sich auf dem Titelblatte seiner Schrift zu nennen. Um jedoch diesen entdecken zu können, ist jeder Verleger verbunden, jeder Schrift, welche er verlegt, seinen Namen oder Handels-Firma und Wohnort nebst dem Jahr, in welchem sie gedruckt worden, bei Strafe von 30 Reichsthalern vorzusetzen. Ist aber kein besonderer Verleger vorhanden, oder ist dieser ein Ausländer, so hat der Buchdrucker bei gleicher Strafe gleiche Verbindlichkeit. Ueberdies ist die Polizeibehörde verpflichtet, eine solche Schrift, bei der diese Vorschrift nicht beobachtet worden, in Beschlagnahme zu nehmen, und der für Regiminal-Gegenstände niedergesetzten Behörde hiervon die Anzeige zu machen.

§. 17. Jeder Buchdrucker ist verbunden, von jeder von ihm gedruckten Schrift der für das Studienwesen niedergesetzten Central-Stelle ein, von dieser der öffentlichen Bibliothek nachher zuzustellendes Frei-Exemplar zu übergeben, auch beständig ein fortlaufendes Verzeichniß der von ihm gedruckten Schriften zu halten, beides bei Vermeidung einer Strafe von fünf Reichsthalern.

§. 18. Jeder Verleger, und, wenn die Schrift keinen von dem Drucker zu benennenden inländischen Verleger hat, der Drucker der Schrift ist verbunden, auf jede Aufforderung der Justiz-Behörde den Verfasser zu nennen; daher sie sich, bei Uebernahme des Verlags oder Drucks, dies thun zu können, in den Stand setzen müssen. Können, oder wollen sie den Verfasser nicht nennen, so werden sie so behandelt, als wären sie Urheber der Schrift.

§. 19. Außerdem werden die Buchdrucker für den Inhalt der Schriften, welche sie drucken, nicht verantwortlich gemacht, es wäre denn, daß eine böshafte Collusion mit dem Verfasser oder Verleger gegen sie erweislich gemacht würde. Im Falle

eines erwiesenen bösen Vorsatzes sind die Drucker als Miturheber, jedoch immer geringer, als die Verfasser selbst, zu bestrafen.

§. 20. Die Verleger hingegen, welche die Pflicht haben den Inhalt des Werks, das sie verlegen, vor dessen Uebernahme zu prüfen oder prüfen zu lassen, sind nicht nur wegen bösen Vorsatzes, sondern auch wegen Nachlässigkeit nach Vorliegenheit der Umstände, doch auch im ersten Fall immer geringer als die Verfasser zu bestrafen.

§. 21. Die Herausgeber fremder Aufsätze, namentlich die Redacteurs von Zeitschriften, werden wegen Geschwidrigkeiten, welche solche Aufsätze enthalten, nach Beschaffenheit als dolose oder culpose Theilnehmer und Beförderer des Vergehens des Verfassers verantwortlich.

§. 22. Die Verfasser, und unter obigen Voraussetzungen auch die Verleger und Drucker sind, neben der Strafe, den durch den Druck Beschädigten zum Schadens-Ersatz und zur Genugthuung, welche vor dem Civil-Richter auszuführen ist, verbunden.

§. 23. Die Buchhändler sind berechtigt, alle Druckschriften, welche sie auf dem Wege des ordentlichen Buchhandels beziehen, zu verkaufen, ohne daß sie bei einem etwa geschwidrigen Inhalte derselben als schuldhaft Theilnehmer an der Verbreitung angesehen, und deshalb zur Verantwortung gezogen werden können, so lange ihnen nicht

- a) von der vorgesetzten Behörde der Verkauf ausdrücklich untersagt worden, oder
- b) eine dolose Verbreitung von Schriften geschwidrigen Inhalts gegen sie erwiesen ist.

Sie sind jedoch verbunden, diejenigen Schriften, auf denen weder der Verfasser noch der Verleger, noch ein inländischer Buchdrucker genannt ist, wenn dieselben sich ganz oder zum Theil auf die inländischen Staats-Verhältnisse beziehen, obgleich sie ihnen auf dem ordentlichen Wege des Buchhandels zugekommen sind, so wie alle ihnen außer diesem Wege zukommenden Schriften, vor dem Debit der Regiminalbehörde vorzulegen.

§. 24. Alle Personen, welche, ohne dazu berechtigt zu seyn, sich mit Bücherhandel abgeben, haben neben der Polizeistrafe für ihr unbefugtes Gewerbe, für den etwa geschwidrigen Inhalt der von ihnen verbreiteten Schriften zu haften.

§. 25. Landkrämer und Hausirer dürfen bei Strafe von 5 Reichsthalern mit keinen Büchern und Schriften handeln, wozu sie nicht die Erlaubniß von Ortsbeamten erhalten haben.

§. 26. Der Absatz von Büchern und Schriften, deren Inhalt von der Justizbehörde als geschwieblich erklärt wird, sie mögen im Lande gedruckt oder vom Auslande hereingekommen seyn, ist zu unterdrücken, und der Verkauf eines jeden Exemplars in das In- und Ausland ist zum erstenmal mit 50 Reichsthalern, und im Wiederholungs-Falle mit noch schärferer Abndung zu bestrafen. Die den Buchhändlern vom Auslande zugesendeten, für geschwidrig erkannten Schriften sind dahin, woher sie eingesendet worden, zurückzusenden. Der inländische Verlag wird vernichtet. Haben nur einzelne Stellen sich die Mißbilligung der Justiz-Behörde zugezogen, so kann durch Weglassung derselben und Umdruck einzelner Bogen geholfen werden.

§. 27. Die Untersuchung der in Druckschriften begangenen Vergehens und das Straferkenntniß kann, die oben §. 11. bemerkten außerordentlichen Fälle ausgenommen, nicht von der Polizei, sondern allein von den Criminal-Behörden erfolgen; hingegen hat jede Ortspolizei-Behörde die Pflicht, die Ausstellung und den Debit ärgerlicher Bilder zu hindern, so wie den Debit solcher Schriften, die in gegenwärtigem Gesetze verboten sind, vorläufig zu untersagen, auch dieselben nach Umständen in Beschlag zu

nehmen, jedoch hievon der geeigneten Regiminalbehörde innerhalb 24 Stunden die Anzeige zu machen.

§. 28. Das Ober-Censur-Collegium und die Anstalt der Bücher-Fiskale ist aufgehoben.

§. 29. Die polizeiliche Central-Aufsicht über das gesammte Bücherwesen fällt der für Regiminal-Sachen bestehenden Behörde anheim, namentlich

- a) alle allgemeine, den Bücherhandel und den Büchernachdruck betreffenden Gegenstände;
- b) die Aufsicht über die Beobachtung der die Büchercirculation betreffenden Gesetze;
- c) die Conzessionserteilung zu Errichtung von Buchhandlungen, Buchdruckereien, Lesbibliotheken etc.
- d) Privilegien gegen den Büchernachdruck etc.

§. 30. Dennoch ist auch die für das Studienwesen niedergesetzte Central-Behörde, welche in diesem Punkt an die Stelle des Königl. Ober-Censur-Collegiums tritt, eine Behörde, deren Gutachten sowohl von der Regiminal-Behörde, als von dem Königl. Criminal-Tribunal, in den dazu geeigneten Fällen eingeholt wird.

Gegeben Stuttgart, den 30. Jan. 1817.

Auf Befehl des Königs: Königl. Geh. Rath.

Feierabend.

Eine Pariser Nacht.

Ha, furchtbar! Wie es durch die tiefe Nacht
Von unsrer Frauen Thurne schallt hernieder!
Jetzt eine Glocke, nun sind zwei erwacht,
Nun hämmert es an alle Glocken wieder.
Höchst ungleich, wie der Schlag des bangen Herzens.
Das ist nicht jener Ton, bei dem des Schmerzens
Gelöste Thräne, du dem Aug' entsprangst;
Das sind die Schreckensteine der Erregung,
Das ist der Ruf der furchtbarsten Bewegung,
Das ist der Hilfschrei der höchsten Angst.

Bis zwei Uhr Nachts ertönte das Geschrei
Auf Platz und Straßen: „Zu den Waffen, Bürger!“
Nach Mitternacht noch zischte hin das Blei
Und fuhren rasselnd auf die eh'rnen Bürger.
Nun schafft die Unruh' stiller in den Straßen,
Es haben ihre Waffen sinken lassen.
Der König und sein Volk sind müd' vom Kampf.
Doch stürmt es fort vom Thurm der lieben Frauen,
Denn wenn der Tag im Osten wird ergrauen,
Ergraut auch wieder der Geschüße Dampf.

O furchtbar ernster, ahnungs-schwerer Klang,
Die stolzen Schläfer in dem Flaume schüttelnd,
Daß auf sie fahren! Seltener Gesang,
An Thor und Riegel der Palläste rüttelnd!
Das Schwert entblößt schwebt über dem Genick,
Es werden abgewogen die Geschicke,
Heut fällt der Würfel Frankreichs in Paris.
Es stehen auf die Geister aller Sünden
Und Hoffnungen, nun sichtbar selbst dem Blinden.
Und an die Glocke schlägt die Nemesis.

Furchtbare Stunden! Wessen wird der Sieg?
Des Landes Freibrief hat des Königs Rechte
Zerrißen, offen hat dem Volk er Krieg
Erklärend, aufgeboden seine Knechte.
O bange Furcht, das heil'ge Recht zertreten
Zu seh'n, das freie Wort gelegt in Ketten,
Gezogen nun das ausgeworf'ne Netz!
Lebst du noch Hoffnung, daß in schönern Zeiten
Der Geist der Freiheit durch die Länder schreiten
Und herrschen wird ein menschliches Gesetz?

O bange Stunden! Bleibt uns stets die Zeit
Der feilen Marktsinen und Barone,
Wo Thron und Altar sich die Waffe leih,
Indeß die Schande nistet in der Krone?

Heißt nun Vertheidigung des Rechts Verschwörung,
Wird nun die Wahrheit reden zur Empörung
Am irdischen und an dem ew'gen Gott?
Muß, wer das Vaterland geliebt, sich ächten,
Und wer gewagt, die Wahrheit zu verfechten
Muß der sein Haupt nun legen auf's Schaffott?

In eine Schale warfen sie das Schwerdt,
Das rothe Gold, das Vorrecht und die Krone;
Was ist das nackte Recht dagegen werth?
Hat es, womit es seine Kämpfer lohne?
Ha! König, sieh! das nackte Recht gefunden
Hat seine Streiter, die vor Tod und Wunden
Erzitternd nicht, sich stürzen in's Gefecht.
Ha! König, sieh! es schwanket schon die Wage,
Empor wird schnellen sie am heut'gen Tage.
Was wiegt ein König gegen ew'ges Recht?

Schon zeigt ein Streifen dort das nah'nde Licht,
Am Nachtgewölke hin ein blut'ger Streifen.
Sie ist's, aus bleibt die lichte Sonne nicht,
Nicht aus der Tag, an dem die Saaten reifen.
Es fällt ein Schuß. Nachdonnert schon das schwere
Geschütz und wiederhallt's: „Der Tag der Ehre
Ist angebrochen. Zittre Tyrannie!
O heil'ge Liebe zu dem Vaterlande
Stärk unsern Räderarm, zerpreng' die Bande!
Nach von Tyrannen uns und Schergen frei!“

L. F.

Anzeigen.

Stuttgart. Für die unglücklichen Schlesier sind folgende Gaben bei mir eingegangen, und wurden an Herrn L. Wölffel zur Weiterbeförderung abgegeben: Von Frau Kaufm. R. Wittwe 2 fl. 24 kr., Levi 1 fl. 30 kr., Uhrmacher S. Levi 1 fl. 45 kr., Dr. D. J. St. in P. 1 Zinskupon und 1 preuß. Thalerschein 3 fl. 30 kr., Pfarrer Klein in Laufen bei Rottenburg 4 fl. 36 kr., von den Domestiken des Prn. Dr. Dreifuß 2 fl. 42 kr. Verzeihen Dank den Gebern.

J. Wachendorf.

[2] Stuttgart. In der Bergstraße Nr. 7 ist auf Jakob zu vermieten: zu ebener Erde eine Wohnung von 4 oder 3 Zimmern, wovon 3 heizbar sind, eine Küche mit Sparherd und Speisekammer, Büchekammer, Platz zu Hofz und einen eigenen Keller.

Ferner: 2 heizbare Zimmer eine Treppe hoch.

[1] Besigheim. (Lehrling = Gesuch.) Für ein gemischtes Baarengeschäft suche ich einen Lehrling, welcher womöglich im Monat Mai eintreten könnte, weitere Auskunft gebe ich unter portofreier Anfrage

E. A. Ostertag.

[3] Dürrenz-Mühlacker. (Gesuch von Geldofferten.) Da die Hindernisse, welche der vor 1 1/2 Jahren von den Gefällpflichtigen und den bürgerlichen Collegien beschlossenen Gefällablösung entgegengestellt wurden, nunmehr beseitigt sind, so sucht hiesige Gemeinde Geldofferte zu einem Anlehen von 42,000 fl. zu möglichst niederem Zinsfusse, wobei auch Offerte von geringerem Betrag nicht ausgeschlossen sind.

Den 20. Februar 1848.

Gemeinderath.

[2] Mühlacker. (Verkauf eines Handlungshauses.) Familienverhältnisse veranlassen mich, mein zweistöckiges, in ganz gutem Zustande befindliches, an der Staatsstraße von Zillingen nach Pforzheim gelegenes Wohnhaus, in welchem ich seit zwei Jahren ein Spezerei- und Galanteriewaaren-Geschäft betreibe, zum Verkaufe anzubieten. Bei der günstigen Lage meines Hauses und dem Umstande, daß der hiesige Ort sehr viel von Fremden aus der Umgegend besucht wird, dürfte ein Kaufliebhaber für irgend ein offenes Geschäft einer nicht gewöhnlichen Frequenz sich versichert halten.

Den 26. Februar 1848.

Theodor Hähnlen.

Der Verein

von
Strecker, Klein und Stöck,

[3] erpedirt folgende amerikanische Dreimasterschiffe:
Von Antwerpen nach New-York, am 15. März l. J. James H. Shepperd, Capitain Ainsworth von 650 Tonnen.
" New Orleans, am 27. März l. J. John Holland Capitain J. Henderson von 600 Tonnen.
" Havre nach New-York, am 16. März l. J. das Postschiff St. Nicolas, Capitain Evelygh.
Preise der Passage und Güterfracht, sowie nähere Auskunft bei den Unterzeichneten und den Agenten des Vereins.

Mainz, den 11. Februar 1848.

Dr. G. Strecker,
in Mainz.

Ant. Jos. Klein,
in Bingen.

Jos. Stöck,
in Kreuznach.

in Stuttgart bei Louis Wölffel, neue Schloßstraße Nr. 22.

- In Heilbronn bei Ferd. Koch jun.
- " Calw bei Ferd. Georgii.
- " Ereglingen bei Stadtpfleg. Seubert.
- " Göppingen bei F. Langbein jun.
- " Heusingen bei Job. Jac. Bed.
- " Balingen bei B. Roller zur Krone.
- " Nagold bei G. Jaifer.
- " Tübingen bei Ernst Kieker.